# Amtsblatt der Europäischen Union

C 186

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

3. Juni 2019


Inhalt


IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2019/C 186/01 Euro-Wechselkurs ..... 1

2019/C 186/02 Euro-Wechselkurs ..... 2

2019/C 186/03 Euro-Wechselkurs ..... 3

2019/C 186/04 Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Mai 2019 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ (g.g.A.) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ..... 4

**Der Europäische Datenschutzbeauftragte**

2019/C 186/05 Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu der Teilnahme an den Verhandlungen mit Blick auf ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität ..... 14

2019/C 186/06 Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Mandat für die Verhandlung eines Abkommens zwischen der EU und den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln ..... 17


DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2019/C 186/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9353 — Advent International Corporation/ Evonik Methacrylates Business Division) ([1]) ..... 20

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*

# INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs** [1]

**29. Mai 2019**

(2019/C 186/01)

**1 Euro =**

| | Währung | Kurs | | Währung | Kurs |
|---|---|---|---|---|---|
| USD | US-Dollar | 1,1156 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5065 |
| JPY | Japanischer Yen | 121,91 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,7570 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4687 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7106 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,88225 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5413 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,7063 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 333,30 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,1217 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 16,5276 |
| ISK | Isländische Krone | 138,50 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,7081 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,7730 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4245 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 16 083,61 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,861 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,6788 |
| HUF | Ungarischer Forint | 326,47 | PHP | Philippinischer Peso | 58,380 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2998 | RUB | Russischer Rubel | 72,8036 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,7604 | THB | Thailändischer Baht | 35,521 |
| TRY | Türkische Lira | 6,7140 | BRL | Brasilianischer Real | 4,4942 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6116 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,4504 |
| | | | INR | Indische Rupie | 77,8925 |

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Euro-Wechselkurs** [1]

**30. Mai 2019**

(2019/C 186/02)

**1 Euro =**

| | Währung | Kurs | | Währung | Kurs |
|---|---|---|---|---|---|
| USD | US-Dollar | 1,1134 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5029 |
| JPY | Japanischer Yen | 122,10 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,7386 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4687 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7095 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,88178 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5361 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,6323 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 325,97 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,1228 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 16,3022 |
| ISK | Isländische Krone | 138,50 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,6903 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,7638 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4220 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 16 032,96 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,841 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,6655 |
| HUF | Ungarischer Forint | 324,74 | PHP | Philippinischer Peso | 58,064 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2887 | RUB | Russischer Rubel | 72,3334 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,7553 | THB | Thailändischer Baht | 35,428 |
| TRY | Türkische Lira | 6,5590 | BRL | Brasilianischer Real | 4,4327 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6098 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,3092 |
| | | | INR | Indische Rupie | 77,8115 |

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Euro-Wechselkurs** [1]

**31. Mai 2019**

(2019/C 186/03)

**1 Euro =**

| | Währung | Kurs | | Währung | Kurs |
|---|---|---|---|---|---|
| USD | US-Dollar | 1,1151 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5115 |
| JPY | Japanischer Yen | 121,27 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,7457 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4680 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7134 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,88693 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5378 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,6390 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 328,31 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,1214 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 16,3834 |
| ISK | Isländische Krone | 138,30 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,7045 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,7915 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4185 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 982,17 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,816 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,6747 |
| HUF | Ungarischer Forint | 324,34 | PHP | Philippinischer Peso | 58,225 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2843 | RUB | Russischer Rubel | 72,9053 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,7430 | THB | Thailändischer Baht | 35,282 |
| TRY | Türkische Lira | 6,5270 | BRL | Brasilianischer Real | 4,4462 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6136 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,8922 |
| | | | INR | Indische Rupie | 77,7410 |

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

**vom 22. Mai 2019**

**über die Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" (g.g.A.) im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2019/C 186/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Frankreich hat gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation für „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" (g.g.A.) eingereicht.

(2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

(3) Damit gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Widerspruch eingelegt werden kann, sollte der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([2]), einschließlich des geänderten Einzigen Dokuments und der Fundstelle der Veröffentlichung der entsprechenden Produktspezifikation, für den eingetragenen Namen „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" (g.g.A.) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014, einschließlich des geänderten Einzigen Dokuments und der Fundstelle der Produktspezifikation, für den eingetragenen Namen „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" (g.g.A.) findet sich im Anhang dieses Beschlusses.

Im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung gemäß Absatz 1 dieses Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 22. Mai 2019

*Für die Kommission*

Phil HOGAN

*Mitglied der Kommission*

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

*ANHANG*

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

**Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**

**„CIDRE DE NORMANDIE"/„CIDRE NORMAND"**

**EU-Nr.: PGI-FR-00089-AM01 — 4.1.2017**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

1. **Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Name: Organisme de défense et de gestion des cidres sous indication géographique protégée
Anschrift: 123 rue Saint-Lazare
75008 PARIS
FRANCE

Telefon: +33 145222432
Fax: +33 145222485
E-Mail: contact@odgcidresigp.com

Die Vereinigung ist ein Verein nach dem französischen Gesetz vom 1. Juli 1901. Sie besteht aus Erzeugern von Mostobst und Verarbeitern und ist als solche berechtigt, Änderungen der Produktspezifikation zu beantragen.

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung(en) bezieht (beziehen)**

— ☐ Name des Erzeugnisses

— ☒ Beschreibung des Erzeugnisses

— ☒ Geografisches Gebiet

— ☒ Ursprungsnachweis

— ☒ Erzeugungsverfahren

— ☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

— ☒ Kennzeichnung

— ☒ Sonstiges: [Aktualisierung der Kontaktangaben zur zuständigen Stelle des Mitgliedstaats und zur antragstellenden Vereinigung, Kontaktangaben der Kontrolleinrichtung, einzelstaatliche Vorschriften, Anlagen]

4. **Art der Änderung(en)**

— ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.

— ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. **Änderung(en)**

5.1. *Beschreibung des Erzeugnisses*

— Der Satz „Cidre de Normandie' stammt aus der Gärung von Most, der aus frischem ‚Mostobst' gewonnen wurde, das in der Normandie erzeugt und verarbeitet wird" wird ersetzt durch:

„Der ‚Cidre de Normandie'/‚Cidre normand' ist ein schäumender Apfelwein, der aus der Gärung von Most gewonnen wird, welcher aus frischem Mostobst (Mostäpfeln oder Mostbirnen) hergestellt wird, das in dem von der vorliegenden Spezifikation abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und verarbeitet wird."

Mit dieser Definition wird präzisiert, dass es sich um einen schäumenden Apfelwein handelt und dass er nur aus Mostobst hergestellt werden darf. Für „Cidre de Normandie“ wird seit jeher ausschließlich Mostobst aus den im geografischen Gebiet angesiedelten Obstgärten verwendet. Diese Einschränkung wird in der geltenden Spezifikation im Abschnitt über die Rohstoffe erwähnt. Diese Präzisierung, die die Unklarheit über die Verwendung anderer Obstsorten beseitigt, wird damit schon in der Beschreibung des Erzeugnisses vorgenommen.

— Es wird ein Absatz eingefügt, der eine Definition des Mostobstes enthält: Es handelt sich um Mostäpfel oder Mostbirnen, aus denen ein Saft mit einem Gehalt an Gerbstoffen (Polyphenolen) von mindestens 0,6 g/l Gerbsäuren insgesamt, nativ oder oxidiert, gewonnen wird.

  Die geltende Spezifikation bezieht sich auf eine ihr beigefügte Liste empfohlener Obstsorten. Diese Liste ist nicht erschöpfend die Obstsorten entwickeln sich laufend weiter. Die unverbindliche Liste der Sorten wird durch eine Definition des Mostobstes ersetzt, das sich durch seinen Gehalt an Gerbstoffen von Tafelobst unterscheidet.

— Die Absätze über die Aufmachung des Erzeugnisses werden gestrichen. Die genannten Verpackungen sind nur als Beispiele angeführt und entsprechen den am häufigsten verwendeten; es sind also alle Aufmachungen zugelassen.

— Die Bestimmungen über den Rohstoff werden in den Teil „Beschreibung des Herstellungsverfahrens des Erzeugnisses“ verschoben. Der letzte Absatz über die Sortenzusammensetzung des Obstgartens in der Normandie wird durch folgenden Absatz ersetzt:

  „Durch die vielfältigen Sorten in den Obstgärten können Gleichgewichte zwischen den verschiedenen Sortenarten innerhalb des geografischen Gebiets erzielt werden. Da auf etwas mehr als einem Drittel der Flächen bittere und bitter-süße Äpfel, auf gleichfalls mehr als einem Drittel süße Äpfel und ansonsten säuerliche und saure Äpfel angebaut werden, können die Apfelweinhersteller das Obst so verarbeiten, dass sie die am besten geeigneten Verschnitte erhalten.“

  Die Anteile der angepflanzten Obstgärten werden somit gestrichen („Der hochstämmige Obstgarten in der Normandie setzt sich im Wesentlichen aus süßen (44 %) und bittersüßen (37 %) Sorten zusammen. Die neuen niederstämmigen Obstgärten umfassen ebenfalls 60 % süße und bittersüße Sorten“), da sie die Situation eines Teils des normannischen Obstgartens zu einem gegebenen Zeitpunkt darstellten und dem Obstgarten der Wirtschaftsbeteiligten entsprach, die die g.g.A. beantragt hatten. Auch wenn sich die Anteile nicht grundlegend verschoben haben, haben sich die aufgeführten Zahlen doch verändert.

— Der Absatz über die Art und die Merkmale der Zutaten (Trinkwasser, Zucker, Zusatzstoffe, Konservierungsstoffe, Süßstoffe, $CO_2$) wird gestrichen, mit Ausnahme des Satzes über den Karamell, der in den Teil „Beschreibung des Herstellungsverfahrens des Erzeugnisses“ verschoben wird. Karamell ist weiterhin der einzige zugelassene Farbstoff.

  Die Streichung dieser Elemente entspricht einer Aktualisierung hinsichtlich der in den allgemeinen einzelstaatlichen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelzusatzstoffe betreffend.

— Die Absätze zu den physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften wurden zu Gunsten einer flüssiger zu lesenden Beschreibung umstrukturiert; so wird die Kohärenz in der Beschreibung des Erzeugnisses sichergestellt und Wiederholungen vermieden. Es bestehen weiterhin drei Kategorien, nämlich physischen Eigenschaften, die chemischen Eigenschaften und die organoleptischen Eigenschaften.

— Die wichtigsten physikalisch-chemischen Eigenschaften des „Cidre de Normandie“ oder „Cidre normand“ werden wie folgt präzisiert: Er „ist ein klares oder trübes Getränk, das durch die Gärung von Most aus der Pressung des Fruchtfleischs von Mostobst mit oder ohne Zusatz von Wasser gewonnen wird. Er ist perlend und leicht schäumend.“

  Diese Eigenschaften werden in der geltenden Spezifikation als organoleptische Eigenschaften erwähnt.

  Im Übrigen wird Folgendes hinzugefügt: „Die Mengen, die für industrielle Zwecke und die Herstellung von zusammengesetzten Erzeugnissen bestimmt sind, dürfen auch als nichtschäumende Apfelweine vermarktet werden.“ Denn der Apfelwein kann für industrielle Zwecke, wie beispielsweise die Essigherstellung, oder die Herstellung von zusammengesetzten Erzeugnissen wie etwa Säften bestimmt sein. Obwohl dieser Zweck in der geltenden Spezifikation nicht ausdrücklich erwähnt ist, wurde traditionell auch immer nichtschäumender „Cidre de Normandie“ verwendet.

— Bei den chemischen Eigenschaften des „Cidre de Normandie“, werden nur die drei Zielwerte über den Mindestgehalt an Gesamtalkohol, den mindestens vorhandenen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an flüchtiger Säure beibehalten. Was den Mindestgehalt an Gesamtalkohol angeht, wird nur der für alle „Cidre de Normandie“ geltende Wert von 5,0 % beibehalten; der für Apfelwein aus Flaschengärung geltende Wert von 5,5 % wird hingegen gestrichen.

Die übrigen Werte (Höchstgehalt an Eisen, Höchstgehalt an Ethanal, maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt) werden gestrichen. Diese stellen keine Besonderheit des „Cidre de Normandie“ dar, da sie einzelstaatlichen Bestimmungen (Dekret 53-978 vom 30. September 1953) unterliegen, die für alle Apfelweine gelten.

— Die Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften des „Cidre de Normandie“ bleiben inhaltlich unverändert. Zur Erleichterung der Lesbarkeit werden die entsprechenden Absätze folgendermaßen zusammengeführt:

„Der ‚Cidre de Normandie‘ oder ‚Cidre normand‘ ist durch vielseitige, kräftige Aromen und eine vorherrschend fruchtige Note (von Apfel, Zitrusfrüchten, Pfirsich, Aprikose usw.) gekennzeichnet. Die Farbe des ‚Cidre de Normandie‘ oder ‚Cidre normand‘ reicht von ‚hellgelb‘ bis ‚dunkelorange‘. Eine recht satte Farbe der Apfelweine ist gängig. Die Färbung resultiert in diesem Fall aus dem vorwiegenden Anteil polyphenolreicher Obstsorten (u. a. süße und bitter-süße Sorten) im Verschnitt, die — insbesondere bei Vergärung des Fruchtfleischs — oxidieren.

Der ‚Cidre de Normandie‘ ist für eine abgerundete Balance der Geschmacksnoten bitter, sauer und süß bekannt.“

Die Formulierungen zu den Aromen, Geschmacksnoten und Farben berücksichtigen die natürliche Variabilität der Apfelweine je nach ihrem Verschnitt. So spiegelt die Deskriptoren die bestehende Palette wider, deren Bandbreite nicht grundsätzlich und gleichzeitig in jedem Apfelwein vorliegt ist.

— Alle sonstigen, zuvor nicht erwähnten Bestimmungen (Höchstgehalt an Eisen, an Ethanal, an Anhydrid und die besonderen Eigenschaften je nach Art des Apfelweins) werden gestrichen. Denn sie unterliegen den allgemeinen, auf Apfelweine anwendbaren Vorschriften, in denen die unterschiedlichen Arten von Apfelweinen definiert werden (Apfelwein aus Flaschengärung, süß, trocken, halbtrocken).

5.2. *Geografisches Gebiet*

Der Abschnitt „‚Cidre de Normandie‘ (Apfelweine und Mostkonzentrate) wird ausschließlich in der Normandie hergestellt“. „Unter Normandie ist die aus den folgenden Departements zusammengesetzte Region zu verstehen“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Ernte des Mostobsts und die Herstellung des ‚Cidre de Normandie‘, mit Ausnahme der Abfüllung, erfolgt in dem geografischen Gebiet, das aus den nachstehend aufgeführten Gemeinden besteht.

Dem geografischen Gebiet liegt die historische Normandie und die an das Gebiet anschließenden Kleinregionen (Perche, Domfrontais, Plaine d'Alençon, Pays de Bray) zugrunde. Es erstreckt sich auf die Departements der Verwaltungsregion Normandie sowie auf einen kleinen Teil der benachbarten Departements Mayenne, Sarthe, Eure-et-Loir und Oise.“

In der geltenden Spezifikation wird das geografische Gebiet anhand der Departements- und Kantonsgrenzen festgelegt. Die Kantone werden durch die Liste der Gemeinden ersetzt, aus denen sie bestehen, da Gemeindegrenzen seltener geändert werden.

Eine Karte des geografischen Gebiets wurde hinzugefügt.

Die Abgrenzung des geografischen Gebiets wird durch diese redaktionellen Änderungen nicht berührt.

5.3. *Ursprungsnachweis*

— Der Absatz „‚Cidre de Normandie‘ kann, mit Ausnahme der Abfüllung, nur in Produktionsstätten hergestellt werden, die in dem geografischen Gebiet angesiedelt sind“ wird gestrichen. Die Bestimmungen enthalten eine Beschreibung der Arbeitsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen und wurden somit unter dem Punkt „Abgrenzung des geografischen Gebiets“ eingefügt.

— Um eine bessere Rückverfolgbarkeit zu erreichen, wurde ferner der Teil „Ursprungsnachweis“ ergänzt. So wird präzisiert, dass die Wirtschaftsbeteiligten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit verpflichtet sind und dass sie sich gegenüber der Vereinigung identifizieren müssen.

— In den nachfolgenden Absätzen werden Änderungen vorgenommen:

  — Elemente auf der Verpackung: der Absatz wird gestrichen, da er allgemeine Verpflichtungen enthält, die sich auf die Kennzeichnung des Erzeugnisses beziehen, nicht jedoch auf seine Rückverfolgbarkeit.

  — Angaben zur Überwachung der Herstellung: In der französischen Version wird das Wort „fabrication“ durch „élaboration“ ersetzt, was die richtige Bezeichnung für die Herstellung von Apfelwein ist. Der Begriff „Herstellungsschein“ wird gestrichen, denn hierbei handelt es sich um eine Art von Dokument, das in das System zur Bestandsbuchführung aufgenommen werden kann, mit dessen Hilfe die entsprechenden Informationen überwacht werden können.

— Rohstoffe:

Die Worte „aus einer anderen Region als der Normandie“ werden durch „das nicht aus dem geografischen Gebiet stammt“ ersetzt, um so Obst, das zur Herstellung von „Cidre de Normandie“ verwendet werden kann, unmissverständlich von anderem Obst zu unterscheiden.

Das „Versanddokument“ wird durch den „Lieferschein“ jeder gelieferten Partie ersetzt. Auf diesem Lieferschein wird die Art des Obstes („Mostobst“) präzisiert. Der Lieferschein ist somit präziser.

— Herstellung (in der französischen Version umbenannt in „Elaboration“): Dieser Absatz wurde mit dem Absatz „Abfüllung und Vertrieb“ zusammengelegt. Der Wortlaut wird wie folgt überarbeitet, um die Bestimmungen zu verdeutlichen:

Die Worte „die vorstehend festgelegten Unterlagen“ werden durch „Bestandsbuchführung“ ersetzt.

— Mit Ausnahme der Rückverfolgbarkeit wurden die Punkte des Absatzes „Abfüllung und Vertrieb“ gestrichen, da sie sich auf die Abfüllung bezogen und damit auf eine Arbeitsphase, die nicht zwingend im geografischen Gebiet durchgeführt werden muss.

— Es wird eine Bestimmung, wonach eine Erklärung über die erzeugten Mengen abzugeben ist, sowie die Verpflichtung eingefügt, dass die Mostobsterzeuger ein Register führen (Lage der Parzellen, entsprechende Sorten, Unterscheidung zwischen den Kategorien Mostobst und Tafelobst) und die anderen Wirtschaftsbeteiligten eine Bestandsbuchführung oder gleichwertige Buchhaltungsdokumente (Ein- und Ausgänge von Mostobst, von Most oder Mostkonzentrat sowie von Apfelwein) vorhalten müssen.

— Eine zusammenfassende tabellarische Abbildung zur Rückverfolgbarkeit wurde eingefügt.

5.4. *Erzeugungsverfahren*

— Rohstoffe:

Dieser Absatz wird in die Beschreibung des Herstellungsverfahrens eingefügt. Er übernimmt Elemente aus dem Teil „Beschreibung des Erzeugnisses“ der geltenden Spezifikation (Kategorien der Mostobstsorten entsprechend ihrer Eigenschaften; Gehalt an Gerbstoffen, Säure).

Der Verweis auf eine Liste empfohlener Mostobstsorten wird ersetzt durch eine Definition des Mostobstes (Äpfel und Birnen, aus denen ein Saft mit einem Gehalt an Gerbstoffen (Polyphenolen) von mindestens 0,6 g/l Gerbsäuren insgesamt, nativ oder oxidiert, gewonnen wird).

Zur Herstellung des „Cidre de Normandie“ wird eine große Vielfalt an Mostobstsorten mit sich ergänzenden Geschmacksrichtungen verwendet. Diese Sorten sind nur teilweise in der geltenden Spezifikation in einer abschließenden und nicht sehr schlüssigen Liste „empfohlener“ Sorten enthalten. Zum Beispiel sind die Sorten, die in den französischen Erlassen vom 20. April 1967 und vom 30. Mai 1980 empfohlen werden, nicht vollständig in dieser Liste enthalten, obwohl sie alle der angegebenen Definition des Rohstoffs entsprechen. Ebenso sind traditionelle lokale Sorten, trotz ihrer sehr großen Zahl, nicht darin vertreten. Im Interesse der Kohärenz und der Genauigkeit und aufgrund der Schwierigkeit, erschöpfende Sortenlisten zu erstellen, wird ein analytisches Kriterium zur Abgrenzung des Mostobstes gewählt. Die Gerbstoffe sind eines der Merkmale des Mostobstes, die — zusammen mit der Säure — für die Einteilung der Sorten nach Geschmacksgruppen zu Zwecken des Verschnitts verwendet werden. Innerhalb der definierten Menge werden so die Mostobstsorten klassisch in 5 Kategorien eingeteilt, die den Apfelweinherstellern ihre Einstufung ermöglichen.

Diesbezüglich wird in dem Satz: „Die Mostobstsorten werden in 6 Kategorien unterteilt, von denen folgende die wichtigsten sind“ die Zahl 6 durch 5 ersetzt, um einen sachlichen Fehler zu berichtigen.

— Herstellungsschritte:

Im Absatz „Rühren und Pressen des Obstes“ wird hinzugefügt, dass das aus dem geografischen Gebiet der g.g.A. stammende Mostobst zu Beginn der Verarbeitung sauber sein muss. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zum Waschen des Obstes gestrichen; das Waschen ist bei von Hand und/oder ohne Kontakt mit dem Boden geerntetem Obst nicht erforderlich.

In dem Absatz „Klärung vor der Gärung“ werden die aufgezählten Verfahren (Vorklären, Entpektinisieren, Trennungsverfahren usw.) durch die Formulierung „die üblichen Praktiken und Behandlungen“ ersetzt, da nicht alle aufgelisteten Arbeitsgänge grundsätzlich obligatorisch sind. Die Durchführung dieser Arbeitsgänge beruht auf dem Know-how der Wirtschaftsbeteiligten.

In dem Absatz „Gärung“ werden die zugelassenen Praktiken (Verschnitt, Süßung, Einsatz von Zucker bei Apfelweinen aus Flaschengärung) gestrichen, da sie den allgemeinen Vorschriften unterliegen.

In dem Absatz „Klärung nach der Gärung“ wird präzisiert, dass nach der Schönung ein Zentrifugieren und/oder Filtern erfolgt „oder nicht“. Das Ziel des Zentrifugierens und Filterns ist es jeweils, die Ablagerung der Trübteilchen zu beschleunigen bzw. letztere zurückzuhalten. Diese Arbeitsgänge wirken sich auf das Aussehen, nicht jedoch auf den Geschmack, des Apfelweins aus; diese Schritte nach erfolgter Schönung nunmehr fakultativ zu gestalten hat daher keinen wesentlichen Einfluss auf das Erzeugnis.

Unter der Überschrift „Schaumbildung oder Kohlensäurezusatz“ wird im französischen Text das Wort „carbonisation“ (Kohlensäurezusatz) durch „gazéification“ (Versetzung mit Kohlensäure) ersetzt. Die Versetzung mit Kohlensäure ist bereits in der geltenden Spezifikation zugelassen.

Diese Änderung dient der Klarstellung und soll eine Verwechslung zwischen diesen beiden gleichwertigen Begriffen verhindern: die Versetzung von Getränken mit Kohlensäure bezeichnet in der Nahrungsmittelindustrie speziell die Zugabe von $CO_2$ (Kohlensäurezusatz), um ein sprudelndes (kohlensäurehaltiges) Getränk zu erhalten.

Die Bestimmungen zur Abfüllung und Lagerung werden gestrichen, da sie keine besonderen Beschränkungen auferlegen.

Ein Schaubild zum Lebenszyklus des Erzeugnisses, in dem die verschiedenen Phasen der Herstellung des „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ dargestellt sind, wird beigefügt.

5.5. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Das Kapitel „ursächlicher Zusammenhang“ wurde in drei Teile gegliedert, um die Besonderheiten des geografischen Gebiets, die Besonderheiten des Erzeugnisses sowie den ursächlichen Zusammenhang genauer zu definieren. Hierbei handelt sich um redaktionelle Änderungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt.

5.6. *Kennzeichnung*

Spezifische Kennzeichnungselemente gelten nur für die Bezeichnung des Getränks, die folgendermaßen lautet: „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“.

Die anderen in diesem Absatz der geltenden Spezifikation enthaltenen Bestimmungen werden gestrichen. Sie unterliegen größtenteils einzelstaatlichen Vorschriften, die entweder auf Apfelweine (fakultative Angaben zu Apfelwein aus Flaschengärung, Apfelwein aus reinem Saft, natürliche Kohlensäure, natürliche Schaumbildung usw.) oder auf eine breitere Kategorie von Erzeugnissen (Konformitätsbescheinigung) anwendbar sind. Andere Bestimmungen sind nicht verbindlich (Möglichkeit zur Information des Verbrauchers über die Art, Herkunft, Herstellung, die Besonderheiten und die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses).

Die Verpflichtung zur Angabe der Kontrolleinrichtung auf dem Etikett wird gestrichen. Diese Angabe ist ohnehin zugänglich und hinsichtlich der Vereinigung können sich Änderungen ergeben.

Da die Angabe des Logos der g.g.A. seit 4. Januar 2016 obligatorisch ist, wird die Bezugnahme auf die Verpflichtung zur Angabe „g.g.A.“ und/oder „geschützte geografische Angabe“ ebenfalls gestrichen.

5.7. *Sonstiges*

— Aktualisierung der Kontaktangaben

Die Kontaktangaben des Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) als zuständige Stelle des Mitgliedstaats werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hinzugefügt. Außerdem wurden aufgrund der in der Organisation des Sektors eingetretenen Veränderungen der Name und die Kontaktangaben der Vereinigung geändert.

— Kontrolleinrichtung

Die Kontaktangaben der Kontrollstelle wurden durch die Kontaktangaben der für die Kontrolle zuständigen Behörde ersetzt. Ziel dieser Änderung ist es, eine Änderung der Spezifikation im Falle einer Änderung der Kontrolleinrichtung zu vermeiden.

— Einzelstaatliche Anforderungen

Eine Tabelle, in der die wichtigsten Kontrollpunkte angegeben sind, wurde hinzugefügt.

— Anlagen

Die Anlagen zur geltenden Spezifikation werden gestrichen, denn sie enthalten einerseits verbindliche Bestimmungen zum geografischen Gebiet, die in der Spezifikation enthalten sind, und andererseits nicht verbindliche Informationen.

EINZIGES DOKUMENT

**„CIDRE DE NORMANDIE"/„CIDRE NORMAND"**

**EU-Nr.: PGI-FR-00089-AM01 — 4.1.2017**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

1. **Name(n)**

„Cidre de Normandie"/„Cidre normand"

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Cidre de Normandie"/„Cidre normand" ist ein schäumender Apfelwein, der aus der Gärung von Most gewonnen wird, welcher aus frischem Mostobst (Mostäpfel oder Mostbirnen) hergestellt wird, das in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und verarbeitet wird.

Der Most aus Mostobst kann teilweise aus Mostkonzentrat stammen, sofern der Anteil des Mostkonzentrats nicht 40 % der Gesamtmenge des verarbeiteten Mostes übersteigt (ausgedrückt in rekonstituiertem Most).

Durch die vielfältigen Sorten in den Obstgärten können Gleichgewichte zwischen den verschiedenen Sortenarten innerhalb des geografischen Gebiets erzielt werden. Da auf etwas mehr als einem Drittel der Flächen bittere und bitter-süße Äpfel, auf gleichfalls mehr als einem Drittel süße Äpfel und ansonsten säuerliche und saure Äpfel angebaut werden, können die Apfelweinhersteller das Obst so verarbeiten, dass sie die am besten geeigneten Verschnitte erhalten.

Der „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" ist ein klares oder trübes Getränk, das durch die Gärung von Most aus der Pressung des Fruchtfleischs von Mostobst mit oder ohne Zusatz von Wasser gewonnen wird. Er ist perlend und leicht schäumend.

Die Schaumbildung ist auf das Vorkommen von $CO_2$ zurückzuführen, das durch die Gärung entsteht und/oder zugesetzt wird.

Die Mengen, die für industrielle Zwecke und die Herstellung von zusammengesetzten Erzeugnissen bestimmt sind, dürfen auch als nichtschäumende Apfelweine vermarktet werden.

Die Farbe des „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" reicht von „hellgelb" bis „orange". Er weist vielseitige, kräftige Aromen und eine vorherrschend fruchtige Note (von Apfel, Zitrusfrüchten, Pfirsich, Aprikose usw.) und eine abgerundete Balance der Geschmacksnoten bitter, sauer und süß auf.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Das für die Herstellung von „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" verarbeitete Obst ist Mostobst. Tafelobst ist dabei ausgeschlossen. Unter Mostobst sind für die Herstellung von Apfelwein eingesetzte Äpfel und Birnen zu verstehen, aus denen ein Saft mit einem Gehalt an Gerbstoffen (Polyphenolen) von mindestens gleich 0,6 g/l Gerbsäuren insgesamt, nativ oder oxidiert, gewonnen wird.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Erzeugung des Obstes und dessen Verarbeitung zu Apfelwein (Produktion von Most durch Pressen des Obstes, Produktion von Apfelwein durch Gärung von Most). Rohsäfte werden durch Verwendung von nicht erhitztem Wasser gewonnen, Kaltvergärung oder Vergärung bei Umgebungstemperatur, einziger zugelassener Farbstoff: Karamell.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Abfüllen usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Obligatorische Angabe der Bezeichnung des Getränks: „Cidre de Normandie"/„Cidre normand".

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

— Departement Seine-Maritime: alle Gemeinden;

— Departement Eure: alle Gemeinden;

— Departement Calvados: alle Gemeinden;

— Departement Manche: alle Gemeinden;

— Departement Orne alle Gemeinden;

— Departement Oise: die folgenden Gemeinden: Blacourt, Le Coudray-Saint-Germer, Cuigy-en-Bray, Espaubourg, Flavacourt, Hodenc-en-Bray, Labosse, Lachapelle-aux-Pots, Lalande-en-Son, Lalandelle, Puiseux-en-Bray, Saint-Aubin-en-Bray, Saint-Germer-de-Fly, Saint-Pierre-es-Champs, Sérifontaine, Talmontiers, Le Vaumain, Le Vauroux, Abancourt, Blargies, Boutavent, Bouvresse, Broquiers, Campeaux, Canny-sur-Thérain, Escles-Saint-Pierre, Formerie, Fouilloy, Gourchelles, Héricourt-sur-Thérain, Lannoy-Cuillère, Moliens, Monceaux-l'Abbaye, Mureaumont, Omécourt, Quincampoix-Fleuzy, Romescamps, Saint-Arnoult, Saint-Samson-la-Poterie, Saint-Valery, Villers-Vermont, Elencourt, Beaudéduit, Briot, Brombos, Cempuis, Daméraucourt, Dargies, Feuquières, Grandvilliers, Grez, Halloy, Le Hamel, Hautbos, Lavacquerie, Laverrière, Le Mesnil-Conteville, Offoy, Saint-Maur, Saint-Thibault, Sarcus, Sarnois, Sommereux, Thieuloy-Saint-Antoine, Achy, Blicourt, Bonnières, Fontaine-Lavaganne, Gaudechart, Haute-Épine, Hétomesnil, Lihus, Marseille-en-Beauvaisis, Milly-sur-Thérain, La Neuville-sur-Oudeuil, La Neuville-Vault, Oudeuil, Pisseleu, Prévillers, Rothois, Roy-Boissy, Saint-Omer-en-Chaussée, Villers-sur-Bonnières, Bazancourt, Buicourt, Crillon, Ernemont-Boutavent, Escames, Fontenay-Torcy, Gerberoy, Glatigny, Grémévillers, Hannaches, Hanvoile, Haucourt, Hécourt, Lachapelle-sous-Gerberoy, Lhéraule, Loueuse, Martincourt, Morvillers, Saint-Deniscourt, Saint-Quentin-des-Prés, Senantes, Songeons, Sully, Thérines, Villembray, Villers-sur-Auchy, Vrocourt, Wambez;

— Departement Eure-et-Loir: die folgenden Gemeinden: Argenvilliers, (Les) Autels-Villevillon, Authon-du-Perche, (La) Bazoche-Gouet, Beaumont-les-Autels, Béthonvilliers, Brunelles, Champrond-en-Perchet, Chapelle-Guillaume, Chapelle-Royale, Charbonnières, Coudray-au-Perche, (Les) Étilleux, (La) Gaudaine, Luigny, Margon Miermaigne, Moulhard, Nogent-le-Rotrou, Saint-Bomer, Saint-Jean-Pierre-Fixte, Soizé, Souancé-au-Perche, Trizay-Coutretot-Saint-Serge, Vichères;

— Departement Mayenne: die folgenden Gemeinden: Ambrières-les-Vallées, Chantrigné, Couesmes-Vaucé, La Haie-Traversaine, Le Pas, St-Loup-du-Gast, Soucé, Le Housseau-Brétignolles, Lassay-les-Châteaux, Rennes-en Grenouilles, St-Julien-du-Terroux, Ste-Marie-du-Bois, Thuboeuf, Gorron, Hercé, Lesbois, St-Aubin-Fosse-Louvain, Vieuvy, Désertines, Boulay-les-Ifs, Champfremont, Ravigny, St-Pierre-des-Nids, Champéon, Charchigné, Le Horps, Montreuil-Poulay, Le Ribay.

— Departement Sarthe: die folgenden Gemeinden: Nogent-le-Bernard, Avezé, Dehault, La-Chapelle-du-Bois, La-Ferté-Bernard, Préval, St-Aubin-des-Coudrais, Louzes, Neufchâtel-en-Saosnois, Assé-le-Boisne, Douillet-le-Joly, Montreuil-le-Chétif, St-Aubin-de-Locquenay, St-Georges-le-Gaultier, St-Léonard-des-Bois, St-Paul-le-Gaultier, Sougé-le-Ganelon, Ancinnes, Gesnes-le-Gandelin, Moulins-le-Carbonnel.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Geologisch gesehen gehört die westliche Normandie zum Armorikanischen Gebirgsrumpf, während ihr östlicher Teil dem Pariser Becken zuzurechnen ist. Die Normandie zeichnet sich durch ein mildes und feuchtes Klima ohne sommerlichen Wassermangel aus. Bei dem Klima der Normandie handelt es sich um ein Seeklima, wobei die Winter an der Küste vergleichsweise mild sind, im Landesinneren jedoch strenger. Die örtlichen Sommer sind kühl und feucht. Es werden vergleichsweise ausgiebige Niederschläge verzeichnet. Aus der geologischen Vielfalt ergibt sich eine gewisse landschaftliche Vielfältigkeit, die durch das gemeinsame, gemäßigte und feuchte Klima dennoch eingeschränkt bleibt. So finden sich einige, fast identische Wiesen- und Heckenlandschaften in zahlreichen Gebieten der Normandie.

Aufgrund der günstigen natürlichen Gegebenheiten — insbesondere was die Menge der Niederschläge anging — hat sich der seit dem Mittelalter mit aus Spanien (Vizcaya) stammenden Sorten angelegte Mostobstgarten rasch auf dem gesamten Gebiet der Normandie verbreitet.

So ist die Normandie zur größten Mostobstgarten (Mostapfel- und Mostbirnenanbau) Frankreichs geworden.

Das verarbeitete Obst stammt aus dem geografischen Gebiet und somit aus einer der Regionen, der in Bezug auf die Apfelweinherstellung in Europa eine maßgebliche historische wie aktuelle Bedeutung zukommt und in der sich ein umfangreiches und allgemein anerkanntes Know-how im Bereich der Apfelweinerzeugung entwickelt hat.

Die Erzeuger, und später die lokalen Züchter und Baumschulgärtner, haben das Pflanzenmaterial ausgewählt, verbessert und an die Boden- und Klimabedingungen der Normandie angepasst, wodurch eine sehr große Zahl von Sorten entstanden ist, die sich durch einen besonderen Gehalt an Gerbstoffen und besondere Eignung für technologische Verfahren auszeichnen. Durch die Züchtung oder Einführung neuer Sorten, die sich als geeignet für die lokalen Erzeugungs- und Verarbeitungsbedingungen erweisen, nimmt deren Zahl weiter zu, wodurch der Erhalt der biologischen Vielfalt und der genetischen Ressourcen gewährleistet wird.

Die Normandie ist ferner die Geburtsstätte von spezifischem Know-how im Bereich der Verarbeitung.

Gleichfalls sticht der Apfelwein in der Normandie als regelrechter kulinarischer und historischer Fixpunkt heraus, der in der regionalen Küche allgegenwärtig ist.

Die raschere Verbreitung des Apfelweins im Laufe der Zeit führte zu einem Wandel in den Herstellungsverfahren. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Apfelwein auf Bauernhöfen hergestellt. Begünstigt durch den steigenden Konsum begannen dann auch handwerkliche und industrielle Betriebe mit der Herstellung dieses Getränks. Bei der Weiterentwicklung der Produktion konnten sie sich auf das Know-how im Verarbeitungsprozess stützten (Techniken der Klärung, Kühllagerung, Pasteurisierung, Versetzung mit Kohlensäure).

Durch mechanische Pressung konnte mehr Saft gewonnen werden, ohne dabei die besonderen Eigenschaften des Obstes zu beeinträchtigen.

Ab dem Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelten sich auch allmählich die Filtertechniken, durch die eine bessere Stabilität der Apfelweine erzielt werden konnten. Um die 1950er-Jahre begannen die Apfelweinkellereien, die süßen Apfelweine zu pasteurisieren, um sie länger haltbar zu machen, die Entwicklung von Mikroorganismen zu verhindern und sie mit geringerem Risiko an fernere Bestimmungsorte versenden zu können.

Die Anwendung dieser anerkannten Techniken auf die Rohstoffe ermöglichte die Entwicklung einer erfolgreichen Apfelweinproduktion wobei der Konsum der Apfelweine bereits fest im regionalen Erbe verankert war, bevor er jenseits der Region Anklang fand.

Nach normannischer Überlieferung wurde das Geheimnis der Apfelweinherstellung im 6. Jahrhundert von Seefahrern aus der Vizcaya eingeführt. Einen regelrechten Aufschwung erlebte der Apfelweingenuss erst im 12. Jahrhundert — zunächst in den Flusstälern von Touques und Risle, dann im Cotentin und schließlich im Pays de Caux. Im 14. Jahrhundert begann der Apfelwein, die Cervisia zu verdrängen und der Verkauf von Apfelwein lag in der Normandie etwa gleichauf mit dem Verkauf von Wein. Im 15. Jahrhundert, nach Ende des Hundertjährigen Kriegs, hatte sich der Apfelwein in den Gebieten der niederen und mittleren Normandie bereits als vorherrschendes Getränk durchgesetzt. Dank der Ankunft von Guillaume de Dursus aus der Vizcaya, wurden seit dem 16. Jahrhundert echte Fortschritte in der Apfelweinherstellung erzielt. Dieser verbesserte die zur Mostherstellung angebauten Apfelsorten. Sein Beispiel wurde von anderen örtlichen Grundherren befolgt, die mit der Auswahl und Pflege der Obstsorten begannen. Unter Ludwig XIII. wurden aufgrund der auf Wein erhobenen Steuern nahezu alle Rebflächen der Normandie aufgelöst, woraufhin sich der Aufstieg des Apfelanbaus fortsetzt. Der Apfelweinkonsum verzeichnete weitere Zuwächse. Aufgrund von Kriegen, Abgaben und der allgemeinen Not erfuhr das Interesse für die Apfelbäume und den Apfelwein in der Folgezeit jedoch verschiedene Rückschläge.

Ab dem 18. Jahrhundert bündelten Verwaltungsintendanten, landwirtschaftliche Betriebe und Staatsrat ihre Kräfte zur Verbesserung und Förderung des Apfelanbaus. Im 19. Jahrhundert erholte sich die Apfelweinherstellung; der Konsum seinerseits florierte nach 1870.

Die Produktion und Verarbeitung von Apfelwein erlebte im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung, zumal eine Reihe von Unternehmen bis zum Zweiten Weltkrieg (insbesondere über den Absatz von Staatsalkohol) von der Dynamik der Destillierung profitierten.

In den 1920er-Jahren überstieg die nationale Apfelweinproduktion die inländische Bierproduktion. In ertragreichen Jahren wurde in den Departements Manche, Calvados, Seine-Inférieure und Orne weit mehr als eine Million Hektoliter produziert. Seit den 1920er-Jahren wurde die Normandie zur führenden Region im Bereich des Mostapfelanbaus und sollte diese Stellung in der Folgezeit auch behaupten.

Gegenwärtig wird nahezu 45 % der französischen Gesamtproduktion an Apfelwein von der Normandie gestellt.

„Cidre de Normandie"/„Cidre normand" wird aus spezifischem Obst (Mostäpfeln oder Mostbirnen) hergestellt, das — insbesondere bezüglich der enthaltenen Polyphenole — besondere Merkmale aufweist und kein Tafelobst enthält; Mostbirnen sind zugelassen; traditionsgemäß dürfen sie den Verschnitten insbesondere aufgrund ihres Säuregehalts beigemischt werden. Er ist — abhängig vom Grad der Filterung — klar oder trüb und besitzt, je nach verwendeten Obstsorten und angewandten Verfahren, eine hellgelbe bis orange Farbe. Er weist eine breite Palette an Geschmacksnoten auf, wobei die aus den unterschiedlichen Obstsorten stammenden Geschmacksnoten und die Süße des unvergorenen Zuckers für seine charakteristische Ausgewogenheit sorgen. Seine feinperlige Schaumbildung sorgt für ein weiches Mundgefühl.

Aufbauend auf einer starken regionalen Identität und einem einzigartigen, regionalen Wirtschaftssektor genießt der „Cidre de Normandie"/„Cidre normand" ein hohes Ansehen.

Die Akteure auf lokaler Ebene können auf eine lang zurückreichende, diversifizierte Apfelweinproduktion zurückblicken, deren Einzigartigkeit auf dem verwendeten Mostobst — Äpfel sowie bisweilen auch Birnen, die in der Normandie eingesetzt werden dürfen, um den Säuregehalt des Verschnitts auszugleichen — und dem vorhandenen, Fachwissen für den Bereich des Apfelweinanbaus beruht.

Die, durch ein mildes und feuchtes Klima und das Fehlen eines sommerlichen Wassermangels geprägten, physikalischen Bedingungen begünstigen den Apfelweinanbau (gegenüber dem Weinbau) und haben die Entwicklung von Mostapfel- und Mostbirnbäumen ermöglicht.

Es war in der Normandie, wo sich ein Apfelweingarten herausbildete, der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts als größter französischer Apfelweingarten behauptet und die Region so zur allgemein anerkannten Heimat des Apfelmostbaums macht. Das vorhandene, für die Apfelweinproduktion dienliche, spezialisierte und allgemein anerkannte Fachwissen und insbesondere die Bemühungen um Sorten mit einem besonderen Gehalt an Gerbstoffen hat die Herausbildung eines einzigartigen Erzeugnisses möglich gemacht, das auf die Wertschätzung der Verbraucher trifft.

Die Techniken der mechanischen Pressung, die Klärung vor und nach der Gärung, die Gärung sowie das Know-how im Zusammenhang mit dem Verschnitt machten es nach und nach möglich, das Beste aus dem Obst zu holen und die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses zu erhalten.

Schließlich sorgte die Entwicklung von Verfahren zur Stabilisierung und Konservierung der Apfelweine (Abfüllung, Filtern, Pasteurisieren usw.) gemeinsam mit der Übernahme neuer Techniken für eine allmählich zunehmende Verbreitung der normannischen Apfelweine.

All diese Faktoren haben die Herstellung qualitativ hochwertiger Apfelweine möglich gemacht, die als Bestandteil des kulturellen und kulinarischen Erbes anerkannt sind.

Obgleich „Cidre de Normandie" heute landesweit angeboten wird und sein Konsum nicht länger regional begrenzt ist, wurde seine regionale Eigenart bewahrt und sein Ansehen gesteigert.

Aus kultureller und gastronomischer Sicht verbinden die Verbraucher das Bild der Apfelbäume in hohem Maße mit der Landschaft der Normandie. Aus diesem Grund ist „Cidre de Normandie" fest in der nationalen Identität verankert und der Apfelwein verkörpert das Getränk der Normandie schlechthin.

Sowohl die zahlreichen Apfelweinfeste (z. B. in Barenton, Beuvron-en-Auge, Vimoutiers, Le Sap, Auffay, Forges-les-Eaux usw.), wie auch die Verkostungswettbewerbe (z. B. Saint-Jean des cidres auf regionaler Ebene sowie örtlich begrenztere Wettbewerbe, etwa im Gebiet von Pays de Caux) zeugen von der tiefen Verankerung des Erzeugnisses in der Normandie und seinem Ansehen.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-830d0e1e-32b9-4d63-82b9-f99ef2dce5d5/telechargement

# DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

## Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu der Teilnahme an den Verhandlungen mit Blick auf ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in deutscher, englischer und französischer Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)*

(2019/C 186/05)

Am 5. Februar 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung über einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen mit Blick auf ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität teilzunehmen. Im Anhang der Empfehlung werden die empfohlenen Richtlinien des Rates zur Verhandlung des Protokolls niedergelegt. Ziele dieses Protokolls sind die Verbesserung der traditionellen Kooperationskanäle und die Aufnahme von Bestimmungen über eine unmittelbare, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Diensteanbietern sowie von Bestimmungen über grenzüberschreitenden direkten Zugriff auf Daten durch Strafverfolgungsbehörden.

Der EDSB begrüßt die Empfehlung über die Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union ein Zweites Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über Computerkriminalität auszuhandeln, und unterstützt sie aktiv. Der EDSB weist bereits seit langem darauf hin, dass die EU nachhaltige Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern zum Zwecke der Strafverfolgung braucht, die vollumfänglich mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte übereinstimmen. Sogar bei Ermittlungen im Inland sind Strafverfolgungsbehörden immer häufiger mit „grenzüberschreitenden Situationen" konfrontiert, weil Informationen elektronisch in Drittländern gespeichert werden. Bestehende Kooperationsmodelle wie Rechtshilfeabkommen werden durch das wachsende Volumen von Ersuchen und die Volatilität digitaler Informationen stark beansprucht. Der EDSB versteht, dass die Behörden bei der Beschaffung von Daten für ihre Ermittlungen unter Zeitdruck stehen, und unterstützt Bemühungen zur Konzipierung neuer Kooperationsmodelle, und zwar auch im Rahmen der Kooperation mit Drittländern.

Mit dieser Stellungnahme sollen die EU-Organe konstruktiv und objektiv beraten werden, da der Rat seine Richtlinien vor der Aufnahme dieser diffizilen Aufgabe mit weitreichenden Auswirkungen erfüllen muss. Der EDSB betont, dass Grundrechte, einschließlich des Datenschutzes und des Schutzes personenbezogener Daten, voll und ganz respektiert werden müssen. Auch wenn sich der EDSB bewusst ist, dass es nicht möglich ist, die Terminologie und Definitionen des Unionsrechts in einer Vereinbarung mit einem Drittland vollständig zu replizieren, muss der Schutz des Einzelnen eindeutig und wirksam geregelt sein, um eine vollumfängliche Übereinstimmung mit dem Primärrecht der EU zu gewährleisten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in den vergangenen Jahren die Grundsätze des Datenschutzes bestätigt, hierin eingeschlossen Gerechtigkeit, Richtigkeit und Relevanz von Informationen, unabhängige Kontrolle und individuelle Rechte des Einzelnen. Die Relevanz dieser Grundsätze ist für öffentliche Einrichtungen und für private Unternehmen dieselbe, und angesichts der Sensitivität der für Ermittlungsverfahren erforderlichen Daten ist ihre Bedeutung umso größer.

Viele der bereits getroffenen Vorkehrungen werden begrüßt, sollten aber noch verstärkt werden. Der EDSB hat drei wesentliche Verbesserungen ermittelt, deren Umsetzung er für die Verhandlungsrichtlinien empfiehlt, um eine Übereinstimmung mit der Charta und Artikel 16 AEUV zu gewährleisten:

— Gewährleistung, dass das geplante Protokoll obligatorisch ist,

— einschließlich detaillierter Vorkehrungen wie etwa des Grundsatzes der Zweckbindung aufgrund der verschiedenen potenziellen Unterzeichnerstaaten, von denen nicht alle das Übereinkommen Nr. 108 oder eine dem EU-US-Rahmenabkommen entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben,

— Ablehnung jeglicher Bestimmungen über den direkten Zugriff auf Daten.

Darüber hinaus bietet die Stellungnahme weitere Empfehlungen zur Verbesserung und Verdeutlichung der Verhandlungsrichtlinien. Für weitere Beratung während der Verhandlungen und vor dem Abschluss des Protokolls steht der EDSB den Organen zur Verfügung.

## 1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Am 17. April 2018 legte die Kommission ein Paket mit zwei Legislativvorschlägen vor: einem Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen ([1]) (im Weiteren „der e-Beweismittel-Vorschlag") und einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren ([2]). Während die Arbeit im Europäischen Parlament noch nicht abgeschlossen ist, hat der Rat der Europäischen Union (der Rat) bereits einen allgemeinen Standpunkt in Bezug auf diese beiden Vorschläge festgelegt ([3]).

2. Am 5. Februar 2019 nahm die Kommission zwei Empfehlungen für Beschlüsse des Rates an: eine Empfehlung über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ([4]) und eine Empfehlung zur Genehmigung der Teilnahme der Kommission an Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität im Namen der EU (SEV Nr. 185) (im Weiteren „die Empfehlung") ([5]). Die erste Empfehlung ist Gegenstand einer separaten EDSB-Stellungnahme ([6]). Nach Ansicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) besteht jedoch eine enge Verbindung zwischen beiden Verhandlungen mit den USA und dem Europarat.

3. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage des Verfahrens gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern angenommen. Mit dieser Empfehlung ersucht die Kommission um die Genehmigung des Rates, zur Verhandlungsführerin im Namen der EU bei Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) ([7]) entsprechend den der Empfehlung beiliegenden Verhandlungsrichtlinien ernannt zu werden. Der Anhang der Empfehlung (im Weiteren „der Anhang") ist von ausschlaggebender Bedeutung, da dort die Richtlinien des Rates an die Kommission für die Verhandlung des Protokolls im Namen der EU festgelegt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen muss das Europäische Parlament zum Abschließen des Abkommens dem Wortlaut des ausgehandelten Abkommens zustimmen, wonach der Rat einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlassen muss. Der EDSB geht davon aus, dass er gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gegebener Zeit bezüglich des Wortlauts des Entwurfs des Abkommens konsultiert wird.

4. Der EDSB begrüßt es, dass er nach der Annahme der Empfehlung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert worden ist. Weiterhin begrüßt der EDSB den Hinweis auf diese Stellungnahme in Erwägungsgrund 8 der Empfehlung. Er möchte betonen, dass diese Stellungnahme unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anmerkungen erfolgt, die der EDSB auf der Grundlage weiterer verfügbarer Informationen, der Bestimmungen des Protokollentwurfs während der Verhandlungen und der legislativen Entwicklungen in Drittländern machen könnte.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

58. Der EDSB ist sich der Tatsache bewusst, dass Strafverfolgungsbehörden elektronische Beweismittel schnell und effizient sichern und erlangen müssen. Zur Erlangung des grenzüberschreitenden Zugriffs auf elektronisches Beweismaterial bevorzugt er die Verwendung von innovativen Ansätzen und die Ermittlung einer EU-Lösung für bestehende Probleme in diesem Zusammenhang. Ein auf EU-Ebene ausgehandeltes Zweites Zusatzprotokoll wäre im Gegensatz zu einzelnen, von Mitgliedstaaten bilateral abgeschlossenen Vereinbarungen eine bessere Garantie für die Wahrung des vom EU-Datenschutzrahmen gewährten Schutzniveaus und würde ein einheitliches Maß an EU-weitem Schutz gewährleisten. Daher bezweckt diese Stellungnahme, die Organe der EU konstruktiv und objektiv zu beraten, wenn die Kommission beim Rat um Genehmigung zur Teilnahme an den Verhandlungen zu diesem Protokoll nachsucht.

---

([1]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, COM(2018) 225 final.

([2]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafsachen, COM(2018)226 final.

([3]) Der Rat hat seinen allgemeinen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Verordnung am 7. Dezember 2018 festgelegt, abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/12/07/regulation-on-cross-border-access-to-e-evidence-council-agrees-its-position/#. Der Rat hat seinen allgemeinen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Verordnung am 8. März 2018 festgelegt, abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/03/08/e-evidence-package-council-agrees-its-position-on-rules-to-appoint-legal-representatives-for-the-gathering-of-evidence/.

([4]) Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, COM(2019) 70 final.

([5]) Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Teilnahme an Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185), COM(2019) 71 final.

([6]) EDSB-Stellungnahme 2/2019 zu dem Verhandlungsmandat einer EU-US-Vereinbarung über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln.

([7]) Übereinkommen über die verstärkte internationale Zusammenarbeit bei Computerkriminalität und elektronischen Beweismitteln, Budapest, 23. November 2001, SEV Nr. 185.

59. Der EDSB begrüßt es, dass das Mandat darauf abzielt, zu gewährleisten, dass das Protokoll angemessene Garantien für den Datenschutz enthält.

60. Der EDSB hat drei wesentliche Verbesserungen ermittelt, deren Umsetzung er für das geplante Protokoll empfiehlt, um eine Übereinstimmung mit der Charta und Artikel 16 AEUV zu gewährleisten. Gemäß der Empfehlung des EDSB sollten die Verhandlungsrichtlinien auf Folgendes ausgerichtet sein:

— Gewährleistung, dass das geplante Protokoll verbindlich ist,

— Einführung detaillierter Garantien wie etwa des Grundsatzes der Zweckbindung aufgrund der verschiedenen potenziellen Unterzeichnerstaaten, von denen nicht alle das Übereinkommen Nr. 108 oder eine dem EU-US-Rahmenabkommen entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben,

— Ablehnung jeglicher Bestimmungen über den direkten Zugriff auf Daten.

61. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Empfehlungen beziehen sich die Empfehlungen und Anmerkungen des EDSB in der vorliegenden Stellungnahme auf die folgenden spezifischen Aspekte:

— die Rechtsgrundlage des Beschlusses des Rates;

— die Weiterübermittlung durch zuständige Behörden von Drittländern;

— die Recht von betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Belehrung und Unterrichtung und das Recht auf Auskunft;

— die Überwachung durch eine unabhängige Behörde;

— Rechtsmittel und administrative Rechtsbehelfe;

— die Straftaten, die von dem geplanten Protokoll abgedeckt werden, und Kategorien personenbezogener Daten;

— die spezifischen Garantien zur Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für die übermittelten Daten;

— die spezifischen Garantien für durch Vorrechte und Immunitäten geschützte Daten;

— die Rechtshilfe in Notfällen;

— im Falle von unmittelbarer Zusammenarbeit, Übermittlung von personenbezogenen Daten, Definition und Datenarten, Beteiligung anderer Behörden, Möglichkeit, dass Diensteanbieter, denen eine Anordnung in Bezug auf elektronisches Beweismaterial zugestellt worden ist, auf der Basis von spezifischen Gründen Einspruch einlegen können;

— die Möglichkeit, das Protokoll bei Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen und es zu überprüfen.

62. Abschließend weist der EDSB darauf hin, dass er der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament in den weiteren Phasen dieses Prozesses zur Konsultation zur Verfügung steht. Die Anmerkungen in dieser Stellungnahme sind vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Anmerkungen, die der EDSB anfügen könnte, da sich weitere Problematiken ergeben können, die dann angegangen werden würden, sobald weitere Informationen verfügbar sind. Er geht davon aus, später vor der abschließenden Bearbeitung über die Bestimmungen des Protokollentwurfs konsultiert zu werden.

Brüssel, 2. April 2019

Giovanni BUTTARELLI

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

# Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Mandat für die Verhandlung eines Abkommens zwischen der EU und den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln

*[Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich]*

(2019/C 186/06)

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 5. Februar 2019 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln. In dem Anhang zur Empfehlung sind die Richtlinien des Rates für die Verhandlung des Abkommens festgelegt. Mit dem Vorschlag für das Abkommen sollen die rechtlichen Aspekte des Zugangs zu Inhalts- und Nichtinhaltsdaten, die sich im Besitz von Diensteanbietern in der EU und in den USA befinden, durch gemeinsame Vorschriften behandelt werden.

Der EDSB begrüßt und unterstützt das Ziel der Kommission, mit den USA ein Abkommen über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln abzuschließen und dadurch einen hohen Schutz der personenbezogenen Daten bei Übermittlungen zwischen der EU und den USA für Strafverfolgungszwecke sicherzustellen, und unterstützt die Verpflichtung, ausreichende Garantien einzuführen. Der EDSB weist bereits seit Langem darauf hin, dass die EU nachhaltige Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern zum Zwecke der Strafverfolgung benötigt, die vollumfänglich mit der Charta der Grundrechte in Einklang stehen. Auch bei Ermittlungen in nationalen Fällen finden sich die Strafverfolgungsbehörden zunehmend allein deshalb in „grenzüberschreitenden Situationen" wieder, weil ein ausländischer Diensteanbieter involviert war und die Daten elektronisch in einem Drittland gespeichert wurden. In der Praxis betrifft dies häufig Diensteanbieter mit Sitz in den USA, da sie die globalen Märkte dominieren. Die zunehmende Anzahl von Anforderungen elektronischer Beweismittel und die Volatilität digitaler Informationen bringen die bestehenden Modelle der Zusammenarbeit wie Rechtshilfeabkommen an ihre Grenzen. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Behörden bei der Einholung der Daten für ihre Ermittlungen einem Wettlauf gegen die Zeit ausgesetzt sind, und unterstützt die Bemühungen zur Entwicklung neuer Modelle für die Zusammenarbeit, auch für die Zusammenarbeit mit Drittländern.

In dieser Stellungnahme sollen konstruktive und objektive Ratschläge gegeben werden, da der Rat noch vor Beginn dieser schwierigen Aufgabe seine Richtlinien vorzulegen hat. Sie stützt sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der letzten Jahre, die die Grundsätze des Datenschutzes bestätigt, darunter Gerechtigkeit, Richtigkeit und Relevanz von Daten, unabhängige Kontrolle und individuelle Rechte des Einzelnen. Diese Grundsätze sind für öffentliche Organe ebenso von Belang wie für Privatunternehmen und gewinnen angesichts der Sensibilität der für strafrechtliche Ermittlungen erforderlichen Daten noch an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund möchte der EDSB die folgenden Anmerkungen abgeben:

— Er begrüßt, dass die Empfehlung bereits wichtige Datenschutzgarantien enthält, darunter die Notwendigkeit, das Rahmenabkommen durch Bezugnahme anwendbar zu machen, und unterstützt die Ansicht, dass im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission gewisse weitere Garantien erforderlich sind;

— angesichts der spezifischen Risiken, die im Zusammenhang mit der direkten Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern und Justizbehörden entstehen, schlägt er vor, eine Justizbehörde aufseiten der anderen Partei des Abkommens einzubeziehen;

— er empfiehlt, Artikel 16 AEUV als materiellrechtliche Grundlage aufzunehmen.

Darüber hinaus enthält die Stellungnahme weitere mögliche Verbesserungs- und Präzisierungsempfehlungen in Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien. Der EDSB steht den Institutionen während der Verhandlungen und vor Abschluss des künftigen Abkommens zwischen der EU und den USA für weitere Beratung zur Verfügung.

## 1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Am 17. April 2018 veröffentlichte die Kommission ein Paket mit zwei Legislativvorschlägen: einen Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen ([1]) (nachstehend „Vorschlag zu elektronischen Beweismitteln“) und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafsachen ([2]). Während die Arbeiten im Europäischen Parlament noch im Gange sind, hat der Rat der Europäischen Union (der „Rat“) Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu den beiden Vorschlägen erzielt ([3]).

2. Am 5. Februar 2019 verabschiedete die Kommission zwei Empfehlungen für einen Beschluss des Rates: eine Empfehlung über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ([4]) (nachstehend „die Empfehlung“) und eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Teilnahme an Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) ([5]). Der Anhang der Empfehlung (nachstehend „der Anhang“) ist von besonderer Bedeutung, da darin die vom Rat vorgeschlagenen, an die Kommission gerichteten Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung des Abkommens im Namen der EU festgelegt sind. Die zweite Empfehlung wird in einer gesonderten Stellungnahme des EDSB ([6]) behandelt. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass die Verhandlungen mit den USA und die Verhandlungen im Europarat eng miteinander verbunden sind.

3. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage des in Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Verfahrens für den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern angenommen. Mit dieser Empfehlung ersucht die Kommission um Ermächtigung vonseiten des Rates, das Abkommen im Namen der EU auszuhandeln und die Verhandlungen mit den USA nach den im Anhang der Empfehlung enthaltenen Verhandlungsrichtlinien einzuleiten. Nach Abschluss der Verhandlungen muss das Europäische Parlament für den Abschluss des Abkommens dem Wortlaut des ausgehandelten Abkommen zustimmen; danach muss der Rat einen Beschluss zum Abschluss des Abkommens erlassen. Der EDSB erwartet, dass er zum Wortlaut des Abkommensentwurfs rechtzeitig im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert wird.

4. Der EDSB begrüßt, dass er nach der Verabschiedung der Empfehlung von der Kommission und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheitsrechte, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments konsultiert wurde. Er begrüßt darüber hinaus, dass in Erwägungsgrund 4 der Empfehlung auf seine Stellungnahme verwiesen wird. Er möchte unterstreichen, dass die vorliegende Stellungnahme unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anmerkungen erstellt wurde, die der EDSB auf der Grundlage weiterer, in Zukunft verfügbarer Informationen abgeben kann.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

66. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, wie wichtig es ist, dass die Strafverfolgungsbehörden elektronische Beweismittel schnell und wirksam sichern und erhalten. Er unterstützt die Bemühungen zur Bestimmung innovativer Ansätze, um den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln zu ermöglichen. Mit dieser Stellungnahme sollen daher den EU-Institutionen konstruktive und objektive Ratschläge erteilt werden, da die Kommission um die Befugnis seitens des Rates ersucht, mit den USA in Verhandlung zu treten.

---

([1]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018) 225 final).

([2]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafsachen (COM(2018) 226 final).

([3]) Der Rat nahm am 7. Dezember 2018 seine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Verordnung an, abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/07/regulation-on-cross-border-access-to-e-evidence-council-agrees-its-position/. Der Rat nahm am 8. März 2018 seine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie an, abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/08/e-evidence-package-council-agrees-its-position-on-rules-to-appoint-legal-representatives-for-the-gathering-of-evidence/

([4]) Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (COM(2019) 70 final).

([5]) Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Teilnahme an Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) (COM(2019) 71 final); Übereinkommen über Computerkriminalität, Budapest, 23. November 2001 (SEV Nr. 185).

([6]) Stellungnahme 3/2019 des EDSB zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität.

67. Der EDSB stimmt der Aussage der Kommission zu, dass das geplante Abkommen einem starken Schutzmechanismus für Grundrechte unterliegen sollte. In den Verhandlungsrichtlinien werden bereits verschiedene Datenschutzgrundsätze und Garantien angestrebt. Er empfiehlt zunächst, Artikel 16 AEUV als materiellrechtliche Grundlage in die Bezugsvermerke und Erwägungsgründe des Beschlusses des Rates aufzunehmen. Er begrüßt, dass das Rahmenabkommen, das er aktiv unterstützt hat, durch Bezugnahme auf das zukünftige Abkommen Anwendung finden soll. In seiner Stellungnahme 1/2016 zum Rahmenabkommen empfahl der EDSB grundlegende Verbesserungen und die Stärkung verschiedener Garantien; er empfiehlt, diese Garantien in die Verhandlungsrichtlinien aufzunehmen.

68. Angesichts der Auswirkungen des geplanten Abkommens auf die Grundrechte ist der EDSB der Ansicht, dass Garantien, die über die bereits geplanten Garantien hinausgehen, aufgenommen werden sollten, damit das endgültige Abkommen die Verhältnismäßigkeitsanforderung erfüllt. Er empfiehlt insbesondere, dass die von der anderen Partei für das Abkommen benannten Justizbehörden so früh wie möglich in das Verfahren zur Erhebung elektronischer Beweismittel eingebunden werden, damit diese Behörden die Möglichkeit haben, zu überprüfen, inwiefern die Anordnungen die Grundrechte wahren, und Gründe für eine Verweigerung anzuführen.

69. Abgesehen von diesen allgemeinen Empfehlungen hat der EDSB in dieser Stellungnahme auch Empfehlungen und Anmerkungen zu den folgenden Aspekten des geplanten, mit den USA mithilfe der Verhandlungsrichtlinien auszuhandelnden Abkommens formuliert:

— verbindlicher Charakter des Abkommens;

— Weiterübermittlungen durch die zuständigen US-Behörden;

— Rechte der betroffenen Personen in den USA, insbesondere das Recht auf Auskunft und das Recht auf Zugang;

— Kontrolle durch eine unabhängige Behörde in den USA;

— gerichtlicher Rechtsbehelf und administrativer Rechtsbehelf in den USA;

— Kategorien betroffener Personen;

— Festlegung von Definitionen und Arten der Daten, die unter das geplante Abkommen fallen;

— unter das geplante Abkommen fallende Straftaten;

— spezifische Garantien zur Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der übermittelten Daten;

— Art der Behörden, die Anordnungen in Bezug auf elektronische Beweismittel erteilen können;

— Möglichkeit für Diensteanbieter, die eine Anordnung in Bezug auf elektronische Beweismittel erhalten, auf der Grundlage spezifischer Gründe zu widersprechen.

70. Schließlich steht der EDSB der Kommission, dem Rat und dem Parlament für weitere Ratschläge im Verlauf des weiteren Verfahrens zur Verfügung. Die Anmerkungen in dieser Stellungnahme gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anmerkungen, die der EDSB nach dem Aufwerfen weiterer Fragen später vorlegt. Diese werden behandelt, sobald weitere Informationen verfügbar sind. Er erwartet, dass er zum Wortlaut des Entwurfs für das Abkommen vor seiner Fertigstellung zurate gezogen wird.

Brüssel, 2. April 2019

Giovanni BUTTARELLI

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9353 — Advent International Corporation/Evonik Methacrylates Business Division)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 186/07)

1. Am 23. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International Corporation („Advent", USA),

— das Methacrylat-Geschäft der Evonik Industries AG („Evonik", Deutschland) („Zielunternehmen").

Advent übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von Evonik.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent ist eine Private-Equity-Investmentgesellschaft, die weltweit tätige Fonds berät und verwaltet. Das Unternehmen hat unter anderem auch eine Kapitalbeteiligung sowie die Kontrolle über das Unternehmen Allnex inne, das weltweit in der Herstellung und Lieferung von Beschichtungsharzen tätig ist.

— Bei dem Zielunternehmen handelt es sich um eine Gesamtheit von in Deutschland, China und den USA angesiedelten Vermögenswerten für die Herstellung und den weltweiten Vertrieb von Methylmethacrylat und Grundmonomeren, Polymethylmethacrylat-Formmasse sowie Acrylprodukten, Methacrylatharzen und Cyaniden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9353 — Advent International Corporation/Evonik Methacrylates Business Division

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE